

# Regeln zur Verwendung der Kennzeichen des Welterbes in der Schweiz

Zusammenfassung des Dokuments des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten vom 1. August 2007  
(aktualisiert am 1. März 2009)



Die Kennzeichen des Welterbes, d.h.

- das **Emblem** (Logo),
  - sowie die Bezeichnungen "**Welterbe**", "**UNESCO Welterbe**" und ihre Ableitungen
- sind geschützt.

**Deren Verwendung unterliegt in allen Fällen einer Bewilligung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA).**

Die Verwendung dieser Kennzeichen muss mit der Vermittlung von erzieherischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder künstlerischen Werten verbunden sein, welche den Leitideen und den philosophischen Grundsätzen der Welterbekonvention und der UNESCO entsprechen.

Diese Kennzeichen können durch die **offiziellen Instanzen**, die für einen Welterbestätte verantwortlich sind, benützt werden:

- zur Signalisierung der Zufahrt zur Welterbestätte
- zur Information des Publikums, mittels Publikationen, Bücher, Broschüren, Videos, CD-Roms, DVDs, usw.
- für Projekte, Aktivitäten oder Veranstaltungen, die der Mission der Welterbe-Konvention beitragen

**Die Verwendung der Kennzeichen des Welterbes ist hingegen untersagt:**

- für Produkte und Dienstleistungen, die kommerziellen Zwecken dienen,
- für Produkte, auch Gratis-Produkte, die keinen oder einen geringen erzieherischen Wert haben, wie Tassen, Schirme, T-Shirts, Pins, Verpackungen und sonstige touristische Souvenirs,
- für Projekte, Aktivitäten oder Veranstaltungen (Konzerte, Wettbewerbe, Märkte, Rennen, usw.), die zwar innerhalb einer Welterbestätte stattfinden, deren Hauptziel jedoch nicht die Vermittlung von erzieherischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder künstlerischen Werten ist, welche den Leitideen und den philosophischen Grundsätzen der Welterbekonvention und der UNESCO entsprechen.

## Bewilligungsverfahren zur Verwendung der Kennzeichen des Welterbes

Jede natürliche oder juristische Person kann um eine Bewilligung nachsuchen.

Die verantwortlichen Instanzen der Welterbestätten stehen zur Verfügung um interessierte Personen zu beraten sowie deren Chancen, eine solche Bewilligung zu erlangen, einschätzen.

Das Bewilligungsgesuch muss:

- ausführliche Angaben zur Art der gewünschten Verwendung (Publikation, Projekt, Veranstaltung, Signalisierung, Information, usw.) sowie zur Dauer dieser Verwendung beinhalten
- ein Beispiel der vorgesehenen Verwendung (Layout, Manuskript, Programm, Konzept, usw.) enthalten,
- Angaben zur positiven Auswirkung dieser Verwendung zur Mission der Welterbe-Konvention beinhalten.

Gesuche müssen mindestens 45 Tage vor der beabsichtigten Verwendung der Kennzeichen des Welterbes eingereicht werden:

- per Post an das Sekretariat der Schweizerischen UNESCO-Kommission, EDA, 3003 Bern,
- oder per e-mail an [unesco@eda.admin.ch](mailto:unesco@eda.admin.ch)

Das EDA beantwortet die Gesuche schriftlich innerhalb von 30 Tagen. Kontakt: Tel. 031 324 10 67

## Anwendungs- und Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Regeln sind ab 1. August 2007 anwendbar.

Das EDA überprüft diese Regeln jährlich und publiziert allfällige Anpassungen auf [www.unesco.ch](http://www.unesco.ch) und [www.welterbe.ch](http://www.welterbe.ch). Die Anwender der Kennzeichen des Welterbes sind aufgerufen sich über allfällige Änderungen zu informieren und müssen sich innerhalb eines Jahres den revidierten Regeln anpassen.

**Bei einer nicht bewilligten Verwendung der Kennzeichen des Welterbes, behält das EDA sich vor, rechtliche Schritte einzuleiten.**